



Lübeck, 27.09.2021

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 2010)

Erhebung der Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2021	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung

Bericht:

Der Bereich Haushalt und Steuerung und der Bereich Buchhaltung & Finanzen erheben für die Entsorgungsbetriebe Lübeck die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 06.02.2019 (4A66/16) wurde entschieden, dass seitens der Kommunen Gebühren erst nach Entstehung der kommunalen Leistung erhoben werden dürfen. Bislang war es gängige und gerichtlich anerkannte Praxis, während der wiederkehrenden kommunalen Leistung die entstehende Gebühr quartalweise in der Mitte des Leistungszeitraums zu erheben. So wurden die Straßenreinigungsgebühren jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingezogen. Um gemäß obigem Urteil weiterhin rechtmäßig die die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr zu erheben, wurde die zu Grunde liegende städtische Satzung angepasst. Parallel wurde mit dem Hersteller des Fachverfahrens Kontakt aufgenommen, um eine Veränderung der Fälligkeit auch überjährig softwareseitig umzusetzen. Diese Funktion war bislang nicht in der Software vorgesehen. Bis zu einer Softwareänderung wurde zunächst die Bescheiderstellung ausgesetzt, um nicht rd. 24.000 Fälle manuell bearbeiten zu müssen. Nach Auskunft des Softwareherstellers war für die künftig flexible überjährige Änderung der Fälligkeiten mit Übernahme in die Bescheide eine tiefgreifende Änderung in der Programmierung erforderlich. Das entsprechende Angebot zur Umprogrammierung belief sich auf netto 177.100,00 EUR und war bis zum 14.7.2021 anzunehmen um zu gewährleisten, dass die Änderung mit dem nächstmöglichen Softwareupdate im November 2021 ausgeliefert werden kann. Dieser Auftrag wurde vorsorglich vom Bereich Haushalt und Steuerung erteilt.

Aufgrund des hohen finanziellen Aufwands wurde zwischen den Bereichen Haushalt und Steuerung, Bereich Buchhaltung & Finanzen und den Entsorgungsbetrieben Lübeck überlegt, ob eine Verlagerung der Aufgabe zu den Entsorgungsbetrieben Lübeck günstiger sein kann. Eine Anfrage beim Hersteller der dortigen Software, mit der die Niederschlagswassergebühr erhoben wird, führte zu einem nahezu identischen finanziellen Aufwand. Mögliche Synergien bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck würden im Fall einer Verlagerung erhebliche organisatorische Änderungen und Prozessanpassungen erforderlich machen. Diese

wären nicht kurzfristig umsetzbar, so dass zunächst entschieden wurde, die schnellstmögliche praktische Umsetzung der veränderten Rechtslage in Form der Softwareanpassung beim Bereich Haushalt und Steuerung zu wählen. Ergänzend haben die Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung & Finanzen ein Verfahren entwickelt, um auch in der Zwischenzeit für einen nächsten Fälligkeitstermin der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr einen Gebühreneinzug zu ermöglichen, um bei den Gebührenschuldern für einen kontinuierlichen Zahlungsverlauf zumeist im Lastschriftinzugsverfahren zu sorgen. Dafür wurde das beigefügte Informationsblatt entworfen und den Bescheiden bei deren Versendung Ende September 2021 beigefügt. Die Kosten für die Softwareumstellung fließen in die Gesamtkosten der städtischen Leistungen ein und werden in Form der Abschreibungen in den nächsten drei Jahren anteilig gegenfinanziert.

Nach einer ersten kurzen Information im Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe soll mit diesem Bericht das Verfahren und der weitere Werdegang beschrieben werden. Ziel ist, das im November erwartete Softwareupdate sogleich zu testen und in die Produktion zu übernehmen, um den Aufwand in der Buchhaltung zum Jahresabschluss zu minimieren. Für das Jahr 2022 soll dann zu allen Fälligkeitsterminen der Gebühreneinzug wieder softwareunterstützt unproblematisch verlaufen können.

Mittelfristig können die im Jahr 2018 begonnenen und in 2019 unterbrochenen Gespräche über eine Bündelung der Zuständigkeiten für Gebührenveranlagungen wiederaufgenommen werden.

Anlagen:

Informationsschreiben an die Gebührenschuldner

Bürgermeister Jan Lindenau



Anlage zum Straßenreinigungsgebührenbescheid vom 21.09.2021
Lübeck, 21.09.2021

Informationsschreiben zum Straßenreinigungsgebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verwaltungsgericht Schleswig hatte im Jahr 2019 in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass im Sinne des § 38 der Abgabenordnung der Gebührenanspruch bei Benutzungsgebühren wie der Straßenreinigungsgebühr erst entsteht, nachdem die gebührenpflichtige Leistung erbracht worden ist. Die Hansestadt Lübeck hat diesen Grundsatz mit der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 umgesetzt. Im Ergebnis bedeutet das für Sie, dass die Straßenreinigungsgebühren für ein Quartal nunmehr erst im darauffolgenden Quartal zur Zahlung fällig werden. Die Straßenreinigungsgebühren für die Monate Januar bis März werden also regulär zum 15.05. zur Zahlung fällig, die Gebühren für die Monate April bis Juni zum 15.08. usw.

Eine korrekte Darstellung des Fälligkeitstermins für die Zahlung der Gebühren für die Monate Oktober bis Dezember, der auf den 15.02. des jeweiligen Folgejahres fällt, ist in der automatisierten Bescheiderstellung aus technischen Gründen derzeit leider noch nicht möglich. Deshalb finden Sie auf dem Straßenreinigungsgebührenbescheid den 31.12. als fiktiven Fälligkeitstermin. Dieser Fälligkeitstermin dient lediglich als Platzhalter für den 15.02. des jeweiligen Folgejahres. **Tatsächlich wird also keine Forderung zum 31.12. fällig, sondern erst zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres.** Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt ist, erfolgt entsprechend auch kein Gebühreneinzug zum 31.12., sondern erst zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres.

Bitte beachten Sie, dass die oben dargelegte Änderung der Zahlungsfälligkeiten auch zur Folge hat, dass die bisher gegebene Möglichkeit einer **Jahreszahlung** ab dem Gebührenjahr 2021 **entfällt, ebenso** wie die bislang in der Satzung enthaltene Regelung zu **Klein- und Kleinstbeträgen**. Ab dem Gebührenjahr 2021 werden daher alle Jahresbeträge gleich welcher Höhe zu vier Teilbeträgen auf die einzelnen Fälligkeiten aufgeteilt. Es besteht für Sie aber grundsätzlich die Möglichkeit, die gesamte Jahresgebühr in einem Zug zu entrichten, sofern die Überweisung bereits vor der ersten Jahresfälligkeit getätigt wird.

Sollten Sie einen Antrag auf Ratenzahlung stellen wollen, wenden Sie sich bitte an das Zentrale Forderungsmanagement (zfm@luebeck.de).

Der Straßenreinigungsgebührenbescheid ist ein Festsetzungsbescheid, der keine tatsächlichen Zahlungsströme abbildet. Sofern Sie in diesem Jahr bereits Einzahlungen auf die Straßenreinigungsgebühr geleistet haben sollten, ist dem Bescheid zusätzlich ein **Verrechnungsschreiben** beigelegt, das entsprechend zu beachten ist.

Die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck im Internet:

<https://bekanntmachungen.luebeck.de/ortsrecht/index> (unter „Öffentliche Einrichtungen“)

oder

https://www.entsorgung.luebeck.de/ueber_uns/daten_zahlen_fakten/satzungen.html

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den in den **§§ 9 und 10** angegebenen **Frontmeterpreisen** nicht um Jahresbeträge, sondern um **Vierteljahresbeträge** handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Bereich Haushalt und Steuerung

Aktivbesteuerung